Altfassung	**Neufassung**
Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 15.03.2010	
§ 10 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit	**§ 10 Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit**
Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeindewerke Eitorf ist zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Risikomanagement einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.	Satz 1 – unverändert *Hierzu ist u.a. ein Risikomanagement einzurichten, das es ermöglicht, etwaige **die Entwicklung beeinträchtigende Risiken** frühzeitig zu erkennen.*
Daneben sind § 10 Absatz 2 bis 6 und § 11 EigVO zu beachten.	Satz 3 – unverändert
§ 13 Wirtschaftsplan	**§ 13 Wirtschaftsplan**
(1) Der Betrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebsbereich gesondert einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Änderungen des Wirtschaftsplans richten sich nach den Vorgaben des § 14 Absatz 2 EigVO. Zudem ist in den Wirtschaftsplan die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung im Sinne von § 18 EigVO einzubeziehen.	(1) - unverändert
(2) Form und Ausführung des Erfolgsplans richten sich nach § 15 EigVO. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des	(2) Satz 1 – unverändert Satz 2 – unverändert Satz 3 – unverändert Satz 4 – unverändert *Bei Eilbedürftigkeit **treten** an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses **die des***

Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.	***Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds****; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.*
(3) Form und Ausführung des Vermögensplans richten sich nach § 16 EigVO.	(3) Satz 1 – unverändert
Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	Satz 2 – unverändert
Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.	*Bei Eilbedürftigkeit* ***treten*** *an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses* ***die des Bürgermeisters und des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu informieren.***
Der Betriebsausschuss ist in der jeweils nächsten Sitzung in das weitere Verfahren einzubinden.	Satz 4 - **entfällt**
(4) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.	(4) – unverändert
Bei den Gemeindewerken beschäftigte Beamte sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und nachrichtlich in der Stellenübersicht der Gemeindewerke Eitorf nachrichtlich anzugeben.	
In der Stellenübersicht sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.	
§ 15 **Jahresabschluss, Lagebericht**	**§ 15** **Jahresabschluss, Lagebericht**
Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die §§ 22 bis 26 EigVO Anwendung.	Satz 1 - unverändert
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuchs bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.	Satz 2 – unverändert
Sie sind über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Gemeinde zur	***Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unter-***

Feststellung weiterleitet.	***lagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Gemeinde weiterleitet. Der Rat der Gemeinde stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis.***
§ 16 **In-Kraft-Treten**	**§ 16** **In-Kraft-Treten**
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Eitorf vom 20.03.2006 in Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.09.2009 außer Kraft.	Die 1. Änderung der Betriebssatzung vom 15.03.2010 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.